

1972	Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1972	Nr. 63
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 72	Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1970 (KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1970)	1149
4. 7. 72	Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe — Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung)	1151
4. 7. 72	Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe — Anrechnung des Besuchs einer zwei- oder mehrjährigen Berufsfachschule mit einem dem Real- schulabschluß gleichwertigen Abschluß (Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung)	1155
23. 6. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 101 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970)	1159
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39	1159
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1160

Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1970 (KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1970)

Vom 28. Juni 1972

Auf Grund des § 393 a Abs. 1 Satz 3 und des § 515 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anderung der Beitragsbemessung

Die für 1970 der Bemessung der Beiträge nach § 385 Abs. 2 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung zugrunde liegenden Beitragssätze sind für die Nachzahlung nach § 2 um 3,24248 vom Hundert zu erhöhen.

§ 2

Nachzahlung

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der An-

gestellten leisten eine Nachzahlung an die Träger der Krankenversicherung in Höhe von 3,24248 vom Hundert der für 1970 nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung geleisteten Beiträge.

(2) Für die Feststellung der Beitragsleistung nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind die in der Jahresrechnung 1970 ausgewiesenen Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung zugrunde zu legen.

(3) Die Nachforderung des Trägers der Krankenversicherung ist auf den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und den Träger der Rentenversicherung der Angestellten im Verhältnis der Beitragsforderung für die versicherungspflichtigen Rentner der Rentenversicherung der Arbeiter zur Beitragsforderung für die versicherungspflichtigen Rentner der Rentenversicherung der Angestellten

im Abrechnungsmonat Oktober 1970 aufzuteilen; dabei sind die in den Beitragsabrechnungen für versicherungspflichtige Rentner (§ 3 Abs. 1 der KVdR-Beitragsvorschrift) ausgewiesenen Gesamtbeträge zugrunde zu legen. Konnten für Oktober 1970 keine Beiträge gefordert werden, so ist die Nachforderung im Verhältnis der Zahl der versicherungspflichtigen Rentner der Rentenversicherung der Arbeiter zur Zahl der versicherungspflichtigen Rentner der Rentenversicherung der Angestellten am 1. Oktober 1970 aufzuteilen.

(4) Die Träger der Krankenversicherung haben die Nachforderungen den Trägern der Rentenversicherung nachzuweisen.

§ 3**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1972

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen
der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe —
Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres
und des Besuchs einer einjährigen Berufsfachschule
(Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung)**

Vom 4. Juli 1972

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), und des § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule, in der eine einjährige berufliche Grundbildung als erstes Jahr der Berufsausbildung in Vollzeitform (schulisches Berufsgrundbildungsjahr) in einem in der Anlage bezeichneten Berufsfeld durchgeführt wird, ist auf die Ausbildungszeit in einem der in der Anlage diesem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 24 Wochenstunden Unterricht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, in fachbezogenen Fächern mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Für Ausbildungsberufe in der Form der Stufenausbildung gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nur auf die Ausbildungszeit der ersten Stufe angerechnet und eine weitere Ausbildungsdauer von einem Jahr nicht unterschritten wird.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, wird auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft entsprechender Fachrichtung als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 24 Wochenstunden Unterricht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, in fachbezogenen Fächern mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Fachbezogene Fächer

Als fachbezogene Fächer im Sinne der §§ 2 und 3 gelten die fachtheoretischen und fachpraktischen Fächer.

§ 5

Übergangsvorschrift

Berufsausbildungsverträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Anlage
zur Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung
(§ 2 Abs. 1)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung

1. Bankkaufmann
2. Buchhändler
3. Bürogehilfin
4. Bürokaufmann
5. Datenverarbeitungskaufmann
6. Drogist
7. Einzelhandelskaufmann
8. Florist*)
9. Gehilfe in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen
10. Gehilfe für Buchführung und Steuerberatung
11. Industriekaufmann
12. Kaufmann im Groß- und Außenhandel
13. Kaufmann im Reederei- und Schiffsmaklergewerbe
14. Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriftenverlag
15. Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
16. Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe*)
17. Luftverkehrskaufmann
18. Musikalienhändler
19. Reisebürokaufmann
20. Speditionskaufmann
21. Verkäufer(in)
22. Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk*)
23. Versicherungskaufmann
24. Werbekaufmann

II. Berufsfeld: Metall

1. Aufbereiter im Bergbau
2. Automateneinrichter
3. Bauschlossler
4. Betriebsschlossler
5. Blechschlossler
6. Bohrer
7. Bohrwerkdreher
8. Büchsenmacher
9. Büromaschinenmechaniker*)
10. Dreher
11. Dreher (Eisen und Metall)
12. Elektromaschinenbauer*)
13. Elektromechaniker*)
14. Feinblechler
15. Feinmechaniker
16. Flugtriebwerkmechaniker

17. Flugzeugmechaniker
18. Former
19. Fräser
20. Gas- und Wasserinstallateur
21. Graveur
22. Hobler
23. Hochdruckrohrschlossler
24. Hüttenfacharbeiter
25. Kachelöfen- und Luftheizungsbauer*)
26. Karosseriebauer
27. Kessel- und Behälterbauer
28. Klempner (Kühlerhersteller, Kühlerreparateure)
29. Knappe (Erzbergbau)
30. Knappe (Stein- und Pechkohlenbergbau)
31. Kraftfahrzeugmechaniker
32. Kraftfahrzeugschlossler (Instandsetzung)
33. Kunststoffschlossler
34. Kupferschmied
35. Landmaschinenmechaniker
36. Maschinenbauer (Mühlenbauer)
37. Maschinenschlossler
38. Mechaniker
39. Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker)
40. Meß- und Regelmechaniker*)
41. Metallflugzeugbauer
42. Metallformer und -gießer
43. Modellbauer*)
44. Modellschlossler
45. Prägwalzengraveur
46. Revolverdreher
47. Rohrininstallateur
48. Rohrnetzbauer
49. Schmelzschweißer
50. Schlossler (Blitzableiterbauer)
51. Schmied
52. Stahlbaus Schlossler
53. Stahlformenbauer
54. Stahlgraveur
55. Systemmacher (Gewehr)
56. Technischer Zeichner
57. Uhrmacher
58. Universalfräser
59. Universalhobler
60. Universalschleifer
61. Verpackungsmittelmechaniker
62. Walzendreher
63. Wärmestellengehilfe*)

*) bezeichnet Berufe in zwei Berufsfeldern

64. Werkzeugmacher
65. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

III. Berufsfeld: Elektrotechnik

1. Büromaschinenmechaniker*)
2. Elektroinstallateur
3. Elektromaschinenbauer*)
4. Elektromechaniker*)
5. Elektrowickler
6. Fernmeldemechaniker
7. Fernmeldemonteur
8. Kraftfahrzeugelektriker
9. Meß- und Regelmechaniker*)
10. Radio- und Fernsehtechniker
11. Starkstromelektriker
12. Wärmestellengehilfe*)

IV. Berufsfeld: Bau und Holz

1. Bau- und Gerätetischler
2. Baustoffprüfer (Chemie)*)
3. Bauzeichner
4. Betonbauer
5. Betonstein- und Terrazzohersteller
6. Beton- und Stahlbetonbauer
7. Betonwerker
8. Böttcher
9. Bootsbauer
10. Brunnenbauer
11. Dachdecker
12. Estrichleger
13. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
14. Gebäudereiniger
15. Glaser
16. Holzbildhauer
17. Isolierer
18. Kachelofen- und Luftheizungsbauer*)
19. Kanalbauer
20. Klebeabdichter
21. Maurer
22. Möbeltischler
23. Modellbauer*)
24. Modelltischler
25. Parkettleger
26. Pflasterer (Steinsetzer)
27. Rolladen- und Jalousiebauer
28. Sägewerker
29. Schiffszimmerer
30. Schornsteinfeger
31. Steinmetz- und Steinbildhauer
32. Straßenbauer
33. Stukkateur
34. Tischler
35. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
36. Zimmerer

V. Berufsfeld: Textil und Bekleidung

1. Appretur-Textilveredler
2. Bandweber
3. Bekleidungsfertiger
4. Bekleidungsschneider
5. Damenschneider
6. Druckerei-Textilveredler
7. Färber und Chemischreiniger
8. Färberei-Textilveredler
9. Herrenschneider
10. Modistin
11. Musterzeichner und Patroneur
12. Musterzeichner für die Stickerei
13. Musterzeichner(in) in der Stoffdruckerei
14. Segelmacher
15. Sticker
16. Stricker
17. Textilmaschinenführer — Maschenindustrie
18. Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei
19. Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei
20. Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei
21. Textilmaschinenführer — Spinnerei
22. Textilmechaniker — Spinnerei
23. Textilmaschinenführer — Weberei
24. Textilmechaniker — Weberei
25. Textilveredler Maschinenführung
26. Wäscher und Plätter
27. Wäscheschneider
28. Weber

VI. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie

1. Baustoffprüfer (Chemie)*)
2. Biologielaborant*)
3. Brauer und Mälzer*)
4. Chemiefacharbeiter
5. Chemielaborant(in)
6. Chemielaborjungwerker
7. Destillatbrenner
8. Destillateur
9. Edelmetallprüfer
10. Fotograf
11. Fotolaborant(in)
12. Galvaniseur
13. Galvaniseur und Metallschleifer
14. Lacklaborant
15. Physiklaborant
16. Stoffprüfer (Chemie) (Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden)
17. Textillaborant (chemisch-technisch)
18. Textillaborant (mechanisch-technologisch)

*) bezeichnet Berufe in zwei Berufsfeldern

19. Vulkaniseur
20. Weinhandelsküfer*)
21. Weinküfer*)
22. Werkstoffprüfer (Physik)

VII. Berufsfeld: Druck und Papier

1. Buchbinder
2. Buchdrucker
3. Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
4. Chemigraf
5. Farbenlithograph
6. Flachdrucker
7. Flexograf
8. Graphischer Zeichner
9. Kartograph
10. Klischeeätzter
11. Nachschneider
12. Offsetvervielfältiger
13. Positivretuscheur
14. Reproduktionsfotograf
15. Reprograf
16. Schriftlithograph
17. Schriftsetzer
18. Siebdrucker
19. Stempelmacher
20. Stereotypour
21. Tiefdruckätzter
22. Tiefdrucker
23. Tiefdruckretuscheur

VIII. Berufsfeld: Farb- und Raumgestaltung

1. Fahrzeugpolsterer
2. Lackierer (Holz und Metall)
3. Maler und Lackierer
4. Polsterer
5. Raumausstatter
6. Schaufenstergestalter
7. Schilder- und Lichtreklamehersteller

IX. Berufsfeld: Gesundheits- und Körperpflege

1. Friseur

X. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft

1. Bäcker
2. Brauer und Mälzer*)
3. Fleischer
4. Hotel- und Gaststättengehilfin
5. Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe*)
6. Kellner(in)
7. Koch (Köchin)
8. Konditor
9. Müller
10. Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk*)
11. Weinhandelsküfer*)
12. Weinküfer*)

XI. Berufsfeld: Landwirtschaft

1. Biologielaborant*)
2. Florist*)

*) bezeichnet Berufe in zwei Berufsfeldern

**Verordnung
über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen
der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe —
Anrechnung des Besuchs einer zwei- oder mehrjährigen Berufsfachschule
mit einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß
(Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung)**

Vom 4. Juli 1972

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), und des § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschafts- und steuerberatende Berufe.

§ 2

Anrechnung

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule der in der Anlage aufgeführten Richtung, die zu einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß führt, wird auf die Ausbildungszeit in einem dieser Richtung in der Anlage zugeordneten Ausbildungsberuf als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 20 Wochenstunden Unterricht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, in fachbezogenen Fächern vorsieht.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die auf einen Ausbildungsberuf vorbereitet und zu einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß führt, wird auf die Ausbildungszeit in diesem Ausbildungsberuf als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 20 Wochenstunden Unterricht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, in fachbezogenen Fächern vorsieht.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer Berufsfachschule im Sinne der Absätze 1 und 2 wird auf das zweite Jahr der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 1 oder 2 mit einem halben Jahr angerechnet, wenn über die berufliche Grundbildung hinaus der Lehrplan der besuchten Schule für die auf das erste Jahr folgende Schulzeit eine berufliche Fachbildung vorsieht, deren Umfang mindestens zwei Drittel der in Absatz 1 oder 2 vorgesehenen Unterrichtszeit in fachbezogenen Fächern beträgt.

(4) Für Ausbildungsberufe in der Form der Stufenausbildung gelten

1. die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß nur auf die Ausbildungszeit der ersten Stufe angerechnet und eine weitere Ausbildungsdauer von einem Jahr nicht unterschritten wird,
2. Absatz 3 mit der Maßgabe, daß eine weitere Ausbildungsdauer von einem Jahr nicht unterschritten wird.

§ 3

Fachbezogene Fächer

Als fachbezogene Fächer im Sinne des § 2 gelten die fachtheoretischen und fachpraktischen Fächer.

§ 4

Übergangsvorschrift

Berufsausbildungsverträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Anlage zur Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung
(§ 2 Abs. 1)

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einer Berufsfachschulrichtung

I. Richtung: Wirtschaft

1. Bankkaufmann
2. Buchhändler
3. Bürogehilfin
4. Bürokaufmann
5. Datenverarbeitungskaufmann
6. Drogist
7. Einzelhandelskaufmann
8. Florist
9. Gehilfe in wirtschafts- und steuerberaten-
den Berufen
10. Gehilfe für Buchführung und Steuerberatung
11. Industriekaufmann
12. Kaufmann im Groß- und Außenhandel
13. Kaufmann im Reederei- und Schiffsmakler-
gewerbe
14. Kaufmann im Zeitungs- und Zeitschriften-
verlag
15. Kaufmann in der Grundstücks- und Woh-
nungswirtschaft
16. Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gast-
stättengewerbe*)
17. Luftverkehrskaufmann
18. Musikalienhändler
19. Reisebürokaufmann
20. Speditionskaufmann
21. Verkäufer(in)
22. Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk*)
23. Versicherungskaufmann
24. Werbekaufmann

II. Richtung: Metall

1. Aufbereiter im Bergbau
2. Automaten einrichter
3. Bauschlosser
4. Betriebsschlosser
5. Blechschlosser
6. Bohrer
7. Bohrwerk dreher
8. Büchsenmacher
9. Büromaschinenmechaniker*)
10. Dreher
11. Dreher (Eisen und Metall)
12. Elektromaschinenbauer*)
13. Elektromechaniker*)
14. Feinblechner
15. Feinmechaniker
16. Flugtriebwerkmechaniker
17. Flugzeugmechaniker
18. Former

19. Fräser
20. Gas- und Wasserinstallateur
21. Graveur
22. Hobler
23. Hochdruckrohrschlosser
24. Hüttenfacharbeiter
25. Kachelofen- und Luftheizungsbauer*)
26. Karosseriebauer*)
27. Kessel- und Behälterbauer
28. Klempner (Kühlerhersteller, Kühlerrepara-
teure)
29. Knappe (Erzbergbau)
30. Knappe (Stein- und Pechkohlenbergbau)
31. Kraftfahrzeugmechaniker
32. Kraftfahrzeugschlosser (Instandsetzung*)
33. Kunststoffschlosser
34. Kupferschmied
35. Landmaschinenmechaniker
36. Maschinenbauer (Mühlenbauer)
37. Maschinenschlosser
38. Mechaniker
39. Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und
Kältemechaniker)
40. Meß- und Regelmechaniker*)
41. Metallflugzeugbauer
42. Metallformer und -gießer
43. Modellbauer*)
44. Modellschlosser
45. Prägwalzen graveur
46. Revolverdreher
47. Rohrinstallateur
48. Rohrnetzbauer
49. Schmelzschweißer
50. Schlosser (Blitzableiterbauer)
51. Schmied
52. Stahlbauschlosser
53. Stahlformenbauer
54. Stahlgraveur
55. Systemmacher (Gewehr)
56. Technischer Zeichner*)
57. Uhrmacher
58. Universalfräser
59. Universalhobler
60. Universalschleifer
61. Verpackungsmittelmechaniker
62. Walzendreher
63. Wärmestellengehilfe*)
64. Werkzeugmacher
65. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer

*) bezeichnet Berufe in mehreren Berufsfachschulrichtungen

III. Richtung: Elektrotechnik

1. Büromaschinenmechaniker*)
2. Elektroinstallateur
3. Elektromaschinenbauer*)
4. Elektromechaniker*)
5. Elektrowickler
6. Fernmeldemechaniker
7. Fernmeldemonteur
8. Kraftfahrzeugelektriker*)
9. Meß- und Regelmechaniker*)
10. Radio- und Fernsichttechniker
11. Starkstromelektriker
12. Wärmestellengehilfe*)

IV. Richtung: Kraftfahrzeugtechnik

1. Karosseriebauer*)
2. Kraftfahrzeugmechaniker*)
3. Kraftfahrzeugschlosser (Instandsetzung)*)
4. Kraftfahrzeugelektriker*)

V. Richtung: Technisches Zeichnen

1. Bauzeichner*)
2. Technischer Zeichner*)
3. Teilzeichnerin

VI. Richtung: Bau und Holz

1. Bau- und Gerätetischler
2. Baustoffprüfer (Chemie)*)
3. Bauzeichner*)
4. Betonbauer
5. Betonstein- und Terrazzohersteller
6. Beton- und Stahlbetonbauer
7. Betonwerker
8. Böttcher
9. Bootsbauer
10. Brunnenbauer
11. Dachdecker
12. Estrichleger
13. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
14. Gebäudereiniger
15. Glaser
16. Holzbildhauer
17. Isolierer
18. Kachelofen- und Luftheizungsbauer*)
19. Kanalbauer
20. Klebeabdichter
21. Maurer
22. Möbeltischler
23. Modellbauer*)
24. Modelltischler
25. Parkettleger
26. Pflasterer (Steinsetzer)
27. Rolladen- und Jalousiebauer
28. Sägewerker

29. Schiffszimmerer
30. Schornsteinfeger
31. Steinmetz und Steinbildhauer
32. Straßenbauer
33. Stukkateur
34. Tischler
35. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
36. Zimmerer

VII. Richtung: Textil und Bekleidung

1. Appretur-Textilveredler
2. Bandweber
3. Bekleidungsfertiger
4. Bekleidungsschneider
5. Damenschneider
6. Druckerei-Textilveredler
7. Färber und Chemischreiniger
8. Färberei-Textilveredler
9. Herrenschneider
10. Kürschner*)
11. Modistin
12. Musterzeichner und Patroneur
13. Musterzeichner für die Stickerei
14. Musterzeichner(in) in der Stoffdruckerei
15. Pelznäherin*)
16. Segelmacher
17. Sticker
18. Stricker
19. Textilmaschinenführer — Maschenindustrie
20. Textilmechaniker — Strickerei und Wirkerei
21. Textilmechaniker — Strumpf- und Feinstrumpfundstrickerei
22. Textilmechaniker — Ketten- und Raschelwirkerei
23. Textilmaschinenführer — Spinnerei
24. Textilmechaniker — Spinnerei
25. Textilmaschinenführer — Weberei
26. Textilmechaniker — Weberei
27. Textilveredler Maschinenführung
28. Wäscher und Plätter
29. Wäscheschneider
30. Weber

VIII. Richtung: Leder

1. Bandagist
2. Feinsattler
3. Feintäschner
4. Gerber
5. Kürschner*)
6. Oberledermaschinenführer
7. Orthopädienschuhmacher
8. Pelznäherin*)
9. Sattler

*) bezeichnet Berufe in mehreren Berufsfachschulrichtungen

10. Schuhmacher
11. Schuh- und Lederwarenstepperin
12. Täschner

IX. Richtung: Chemie, Physik und Biologie

1. Baustoffprüfer (Chemie) *)
2. Biologielaborant
3. Chemiefacharbeiter
4. Chemielaborant(in)
5. Chemielaborjungwerker
6. Edelmetallprüfer
7. Fotolaborant(in)
8. Lacklaborant
9. Physiklaborant
10. Stoffprüfer (Chemie) (Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden)
11. Textillaborant (chemisch-technisch)
12. Textillaborant (mechanisch-technologisch)
13. Vulkaniseur
14. Werkstoffprüfer (Physik)

X. Richtung: Druck und Papier

1. Buchbinder
2. Buchdrucker
3. Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
4. Chemigraf
5. Farbenlithograph
6. Flachdrucker
7. Flexograf
8. Graphischer Zeichner *)
9. Kartograph
10. Klischeeätzer
11. Nachschneider
12. Offsetvervielfältiger
13. Positivretuscheur
14. Reproduktionsfotograf

15. Reprograf
16. Schriftlithograph
17. Schriftsetzer
18. Siebdrucker
19. Stempelmacher
20. Stereotypneur
21. Tiefdruckätzer
22. Tiefdrucker
23. Tiefdruckretuscheur

XI. Richtung: Graphik und Fotografie

1. Graphischer Zeichner *)
2. Fotograf

XII. Richtung: Hotel und Gaststätten

1. Hotel- und Gaststättengehilfin *)
2. Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe *)
3. Kellner(in) *)
4. Koch (Köchin) *)

XIII. Richtung: Nahrung und Gaststätten

1. Bäcker
2. Brauer und Mälzer *)
3. Fleischer
4. Hotel- und Gaststättengehilfin *)
5. Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe *)
6. Kellner(in) *)
7. Koch (Köchin) *)
8. Konditor
9. Müller
10. Verkäuferin im Nahrungsmittelhandwerk *)
11. Weinhandelsküfer
12. Weinküfer

*) bezeichnet Berufe in mehreren Berufsfachschulrichtungen

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1972 — 2 BvL 41/71 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Bielefeld, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 101 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 96) ist mit dem Grundgesetz und sonstigem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Juni 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 5. Juli 1972

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	693
9. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	694
14. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	694
15. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge	694
15. 6. 72	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Mauritius	695
15. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	695
16. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Nacharbeit der gewerblichen Arbeiterinnen	696
16. 6. 72	Bekanntmachung der ergänzenden Vereinbarungen zum Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik	696

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
19. 6. 72 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertrieb von Behelfssaatgut bei Zuckermais 7822-3-5-1	114	23. 6. 72	24. 6. 72
22. 6. 72 Verordnung PR Nr. 5/72 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 9/66 über Vergütungen im Speditorsammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Kundensatzverordnung 1966). Vom 22. Juni 1972 720-12-4	117	28. 6. 72	29. 6. 72
26. 6. 72 Verordnung TSF Nr. 7/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 26. Juni 1972	119	30. 6. 72	1. 8. 72
23. 6. 72 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1972 für gefrorenes Rindfleisch 613-4-10-4	120	1. 7. 72	2. 7. 72

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.